

Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift
Band: 88 (2017)
Heft: 7-8: Erziehung : Perspektiven auch für schwierige Kinder

Artikel: Erziehung von Kindern ist Elternaufgabe - sofern diese zum Wohl des Kindes ist : der Staat erzieht mit
Autor: Rumo Wettstein, Cornelia
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-834263>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erziehung von Kindern ist Elternaufgabe – sofern diese zum Wohl des Kindes ist

Der Staat erzieht mit

Wenn die leiblichen Eltern ihren Kindern nicht die notwendige Sorge angedeihen lassen, sind die staatlichen Stellen verpflichtet einzugreifen.

Von Cornelia Rumo Wettstein*

Erziehung ist nicht einfach Privatsache. Zwar obliegt die Erziehungsberechtigung in der Regel den leiblichen Eltern (oder einem Elternteil). Im Schweizerischen Zivilgesetzbuch heisst es dazu: «Die Kinder stehen, solange sie minderjährig sind, unter der gemeinsamen elterlichen Sorge von Vater und Mutter.» Das Gesetz definiert aber auch, wie diese elterliche Sorge auszusehen hat: «Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen. Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen. Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.»

Kann diese Umsorgung nicht erfüllt werden, sieht das Gesetz vor, dass Kinder und Jugendliche fremdplatziert werden können. Im Zivilgesetzbuch heisst es dazu: «Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.» Dazu gehört die Fremdplatzierung auch gegen den Willen der Eltern.

Am Anfang steht die Gefährdungsmeldung

Neben dem Zivilgesetzbuch regeln das Jugendstrafgesetzbuch sowie kantonale Gesetze Fremdplatzierungen. Grundsätzlich ist immer eine Behörde involviert: Kesb, Jugendanwaltschaft, Sozialdienst, Schulpflege. Fremdplatzierungen kommen entsprechend häufig aufgrund einer Gefährdungsmeldung (oder in den wenigsten Fällen wegen eines Delikts) zustande. Nichtsdestotrotz erfolgen viele Platzierungen mit dem Einverständnis der Eltern. Man kann davon ausgehen, dass von allen Platzierungen weniger als 10 Prozent jugendstrafrechtlicher Natur sind. Ein kleiner Anteil betrifft Kinder mit einer Behinderung. Der Rest teilt sich auf in zivilrechtliche und freiwillige (administrative) Platzierungen.

Platzierungen im Sinn einer stationären Massnahme (Kinder- und Jugendheime) nehmen tendenziell ab. Dies hat mit der vermehrten Nutzung von ambulanten Angeboten zu tun. Die Einrichtungen weisen in diesem Zusammenhang darauf

hin, dass die Kinder und Jugendlichen, die heute ins Heim kommen, tendenziell «schwieriger» sind.

Zur Entwicklung der stationären Angebote lässt sich sagen, dass diese sich in den letzten Jahren geöffnet haben. Man pflegt eine intensive Familienarbeit, bezieht das Umfeld des Kindes mit ein und arbeitet mit öffentlichen Schulen/Ausbildungsplätzen zusammen. Generell hat sich die Arbeitsweise der Heime zugunsten der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien individualisiert. Ausserdem ist die Zusammenarbeit mit der Psychiatrie wichtiger geworden. Entsprechend werden solche Angebote ausgebaut.

Genauere Zahlen zu Fremdplatzierungen gibt es nicht

Die betriebliche Seite der Einrichtungen und deren Angebote sind auf Bundesebene durch die PAVO (Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern) geregelt. Diese regelt die Aufnahme von Tageskindern, Platzierungen im Ausland und Adoptionen. Die Kantone verfügen jedoch über weitergehende gesetzliche Grundlagen zu Betriebsbewilligungen, Aufsicht und Subventionierung von Einrichtungen und Angeboten. Es handelt sich also um eine kantonale Aufgabe.

Somit ist immer der Standortkanton erster Ansprechpartner für die Angebote. Die allermeisten Kantone unterstützen ihre Einrichtungen – jedoch auf sehr unterschiedliche Art. Immer häufiger regeln Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und Einrichtung die Frage nach Leistung und Abgeltung.

Die Schweiz verfügt über keine genauen

Zahlen, was die Anzahl fremdplatzierter Kinder und Jugendlicher anbelangt. Zur Verfügung stehen Daten zu Teilaspekten, die aber keinen Gesamtüberblick ermöglichen. Die einzigen Zahlen auf Bundesebene sind die jugendstrafrechtlichen Platzierungen. Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) erhebt ebenfalls Zahlen über alle gemäss ZGB gefällten Massnahmen. Die Kantone erheben zum Teil ebenfalls Daten zu den Platzierungen. Allerdings sind diese Erhebungen sehr unterschiedlich. Zurzeit werden die verschiedenen Datenerhebungen auch nicht zusammengetragen, sodass es keine Zahlen auf nationaler Ebene gibt.

Eine Zahl, die hellhörig werden lässt, ist jene der Kinderspitäler, die Jahr für Jahr höhere Zahlen von Kindesmisshandlungen publizieren. Diese stehen aber nur in indirektem Zusammenhang mit Fremdplatzierungen. ●

Grundsätzlich ist bei einer Fremdplatzierung immer eine Behörde involviert.

* Cornelia Rumo Wettstein ist Leiterin Fachbereich Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen bei Curaviva Schweiz.